

BGer 4A 580/2017 vom 4. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_580_2017

FR: TF 4A 580/2017 du 4 avril 2018

IT: TF 4A 580/2017 del 4 aprile 2018

Regeste

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit | Schiedsgerichtsbarkeit

Erwägungen

E. 1

Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Beschwerde in Zivilsachen unter den Voraussetzungen der Art. 190-192 IPRG (SR 291) zulässig (Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 1.1

Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich vorliegend in Zürich. Die Beschwerdegegnerin hatte im massgebenden Zeitpunkt ihren Sitz ausserhalb der Schweiz (Art. 176 Abs. 1 IPRG). Da die Parteien die Geltung des 12. Kapitels des IPRG nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben, gelangen die Bestimmungen dieses Kapitels zur Anwendung (Art. 176 Abs. 2 IPRG).

E. 1.2

Zulässig sind allein die Rügen, die in Art. 190 Abs. 2 IPRG abschliessend aufgezählt sind (BGE 134 III 186 E. 5 S. 187; 128 III 50 E. 1a S. 53; 127 III 279 E. 1a S. 282). Nach Art. 77 Abs. 3 BGG prüft das Bundesgericht nur die Rügen, die in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden sind; dies entspricht der in Art. 106 Abs. 2 BGG für die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht vorgesehenen Rügepflicht (BGE 134 III 186 E. 5 S. 187 mit Hinweis). Appellatorische Kritik ist unzulässig (BGE 134 III 565 E. 3.1 S. 567; 119 II 380 E. 3b S. 382).

E. 1.3

Die Beschwerde in Zivilsachen im Sinne von Art. 77 Abs. 1 BGG ist grundsätzlich rein kassatorischer Natur, d.h. sie kann nur zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 107 Abs. 2 BGG ausschliesst, soweit dieser dem Bundesgericht erlaubt, in der Sache selbst zu entscheiden). Soweit der Streit die Zuständigkeit des Schiedsgerichts oder dessen Zusammensetzung betrifft, gilt davon eine dahingehende Ausnahme, dass das Bundesgericht selber die Zuständigkeit oder die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts feststellen bzw. über die Ablehnung des betreffenden Schiedsrichters befinden kann (BGE 136 III 605 E. 3.3.4 S. 616 mit Hinweisen). Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass das Bundesgericht die Sache bei Gutheissung der Beschwerde infolge einer Gehörsverletzung an das Schiedsgericht zurückweist, zumal Art. 77 Abs. 2 BGG die Anwendbarkeit von Art. 107 Abs. 2 BGG nur ausschliesst, soweit dieser dem Bundesgericht erlaubt, in der Sache selbst zu entscheiden (Urteile 4A_532/2016 vom 30. Mai 2017 E. 2.4; 4A_633/2014 vom 29. Mai 2015 E. 2.3;

4A_460/2013 vom 4. Februar 2014 E. 2.3 mit Hinweisen). Die Anträge der Beschwerdeführerin sind insoweit zulässig.

E. 1.4

Die Beschwerde ist innert der Beschwerdefrist vollständig begründet einzureichen (Art. 42 Abs. 1 BGG). Kommt es zu einem zweiten Schriftenwechsel, darf die beschwerdeführende Partei die Replik nicht dazu verwenden, ihre Beschwerde zu ergänzen oder zu verbessern (vgl. BGE 132 I 42 E. 3.3.4). Die Replik ist nur zu Darlegungen zu verwenden, zu denen die Ausführungen in der Vernehmlassung eines anderen Verfahrensbeteiligten Anlass geben (vgl. BGE 135 I 19 E. 2.2). Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Replik darüber hinausgeht, können ihre Ausführungen nicht berücksichtigt werden.

E. 1.5

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den das Schiedsgericht festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den Lebenssachverhalt, der dem Streitgegenstand zugrunde liegt, als auch jene über den Ablauf des vorinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt, zu dem namentlich die Anträge der Parteien, ihre Tatsachenbehauptungen, rechtlichen Erörterungen, Prozessklärungen und Beweisvorbringen, der Inhalt einer Zeugenaussage, einer Expertise oder die Feststellungen anlässlich eines Augenscheins gehören (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung des Schiedsgerichts weder berichtigen noch ergänzen, selbst wenn diese offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 97 BGG sowie Art. 105 Abs. 2 BGG ausschliesst). Allerdings kann das Bundesgericht die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Schiedsentscheids überprüfen, wenn gegenüber diesen Sachverhaltsfeststellungen zulässige Rügen im Sinne von Art. 190 Abs. 2 IPRG vorgebracht oder ausnahmsweise Noven berücksichtigt werden (BGE 138 III 29 E. 2.2.1 S. 34; 134 III 565 E. 3.1 S. 567; 133 III 139 E. 5 S. 141; je mit Hinweisen). Wer sich auf eine Ausnahme von der Bindung des Bundesgerichts an die tatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts beruft und den Sachverhalt gestützt darauf berichtigt oder ergänzt wissen will, hat mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass entsprechende Sachbehauptungen bereits im schiedsgerichtlichen Verfahren prozesskonform aufgestellt worden sind (vgl. BGE 115 II 484 E. 2a S. 486; 111 II 471 E. 1c S. 473; je mit Hinweisen; vgl. auch BGE 140 III 86 E. 2 S. 90).

E. 2

Die Beschwerdeführerin wirft dem Schiedsgericht vor, es habe über verschiedene Streitpunkte entschieden, die ihm nicht unterbreitet worden seien, und es habe Rechtsbegehren unbeurteilt gelassen (Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG). Sowohl verbunden mit diesen Vorbringen als auch unabhängig davon erhebt sie zudem zahlreiche Gehörsrügen (Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG).

E. 2.1.1

Gemäss Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG kann gegen einen Schiedsentscheid eingewendet werden, das Schiedsgericht habe einer Partei mehr oder anderes zugesprochen, als verlangt wurde (Entscheid *ultra* oder *extra petita*), oder es habe Rechtsbegehren unbeurteilt gelassen (Entscheid *infra petita* ; BGE 120 II 172 E. 3a S. 175; 116 II 639 E. 3a). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt keine Verletzung des Grundsatzes " *ne eat iudex*

ultra petita partium " vor, wenn der eingeklagte Anspruch in rechtlicher Hinsicht ganz oder teilweise abweichend von den Begründungen der Parteien gewürdigt wird, sofern er vom Rechtsbegehren gedeckt ist (BGE 120 II 172 E. 3a S. 175; Urteile 4A_508/2017 vom 29. Januar 2018 E. 3.1; 4A_50/2017 vom 11. Juli 2017 E. 3.1; 4A_678/2015 vom 22. März 2016 E. 3.2.1; je mit Hinweisen; vgl. auch BGE 130 III 35 E. 5 S. 39). Das Schiedsgericht ist aber an den Gegenstand und Umfang des Begehrens gebunden, insbesondere wenn der Kläger seine Ansprüche im Rechtsbegehren selbst qualifiziert oder beschränkt (Urteile 4A_508/2017 vom 29. Januar 2018 E. 3.1; 4A_50/2017 vom 11. Juli 2017 E. 3.1; 4A_678/2015 vom 22. März 2016 E. 3.2.1; je mit Hinweisen).

E. 2.1.2

Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG lässt die Anfechtung allein wegen der zwingenden Verfahrensregeln gemäss Art. 182 Abs. 3 IPRG zu. Danach muss das Schiedsgericht insbesondere den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör wahren. Dieser entspricht - mit Ausnahme des Anspruchs auf Begründung - dem in Art. 29 Abs. 2 BV gewährleisteten Verfassungsrecht. Die Rechtsprechung leitet daraus insbesondere das Recht der Parteien ab, sich über alle für das Urteil wesentlichen Tatsachen zu äussern, ihren Rechtsstandpunkt zu vertreten, ihre entscheidungswesentlichen Sachvorbringen mit tauglichen sowie rechtzeitig und formrichtig angebotenen Mitteln zu beweisen, sich an den Verhandlungen zu beteiligen und in die Akten Einsicht zu nehmen (BGE 142 III 360 E. 4.1.1; 130 III 35 E. 5 S. 37 f.; 127 III 576 E. 2c; je mit Hinweisen). Der Anspruch auf rechtliches Gehör in einem kontradiktorischen Verfahren nach Art. 182 Abs. 3 und Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG umfasst nach ständiger Rechtsprechung nicht auch den Anspruch auf Begründung eines internationalen Schiedsentscheids (BGE 134 III 186 E. 6.1 mit Hinweisen). Immerhin ergibt sich daraus eine minimale Pflicht der Schiedsrichter, die entscheidungserheblichen Fragen zu prüfen und zu behandeln. Diese Pflicht verletzt das Schiedsgericht, wenn es aufgrund eines Versehens oder eines Missverständnisses rechtserhebliche Behauptungen, Argumente, Beweise oder Beweisanträge einer Partei unberücksichtigt lässt. Das bedeutet jedoch nicht, dass sich das Schiedsgericht ausdrücklich mit jedem einzelnen Vorbringen der Parteien auseinandersetzen muss (BGE 142 III 360 E. 4.1.1; 133 III 235 E. 5.2 mit Hinweisen).

E. 2.2.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, das Schiedsgericht stelle in Dispositiv-Ziffer 1b fest, "[...] dass die Beklagte nicht berechtigt ist, die Abrechnung auf den einzelnen Tonträgern eines Sets dergestalt vorzunehmen, dass der Endabnahmepreis des Box Sets durch die Anzahl der Tonträger eines Sets definiert [richtig: dividiert] wird, woraus sich die Anwendung einer Budgetregelung ergibt". Das diesbezügliche Rechtsbegehren nach Antrags-Ziffer 3.6 habe gelautet: "Es sei festzustellen, dass die Beklagte gegenüber der Klägerin aus der Vereinbarung I vom 17. Februar 1994 zwischen der Klägerin und der Beklagten verpflichtet ist, die Abrechnung von Zusammenstellungen von mindestens 4 Tonträgern mit Aufnahmen C. _____ aus den B. _____-Verträgen, die in einer eigens angefertigten Verpackung vertrieben werden (Box Sets), auf den Endabnahmepreis [richtig: Endabnehmerpreis] des Sets vorzunehmen, und nicht berechtigt ist, die Abrechnung auf den einzelnen Tonträgern eines Sets dergestalt vorzunehmen, dass der Endabnahmepreis [richtig: Endabnehmerpreis] des Box Sets durch die Anzahl der Tonträger eines Sets dividiert wird, woraus sich die Anwendung einer Budgetregelung ergibt." Es komme nicht von ungefähr, dass die Beschwerdeführerin in Antrags-Ziffer 3.6 unter anderem sorgfältig definiert habe, was unter einem Box Set zu verstehen sei. Die Definition der Box Set sei im

vorinstanzlichen Verfahren gerade umstritten gewesen. Wenn das Schiedsgericht nun ihre Klarstellung in der Replik, zu der die Gegenpartei Anlass gegeben habe, nicht übernehme und nur von "Box-Sets" spreche, so sei dies nicht nur unverständlich, sondern es werde damit weniger Klarheit geschaffen als die Beschwerdeführerin verlangt habe und ihr nach Gutheissung ihres Begehrens eigentlich zustünde. Dies gelte umso mehr, als das Schiedsgericht in der Begründung (Rz. 427) sogar ausführe, dass die Beschwerdeführerin "in guten Treuen eine praktikable Definition gewählt hat, die nach Ansicht des Schiedsgerichts zumindest nicht überschüssig ist". Es sei stossend, wenn das Schiedsgericht diese Spezifizierung, welche im Laufe des Verfahrens und gerade nach entsprechenden Einwänden der Gegenpartei vorgenommen worden sei, nun im Schiedsentscheid ohne Begründung ausser Acht lasse; die umstrittene Rechtslage sei damit nicht geklärt. Auch das Ausserachtlassen der angeführten Feststellung, zu welchem Abrechnungsmodus die Gegenpartei nicht berechtigt ist, sei angesichts des Verhaltens der Gegenpartei unverständlich; die Beschwerdegegnerin habe bislang nämlich genau in dieser unerlaubten Weise abgerechnet. Mit Dispositiv-Ziffer 1b habe das Schiedsgericht der Beschwerdeführerin "etwas anderes, qualitativ Minderwertiges, also ein aliud, zugesprochen, als diese mit Rechtsbegehren Ziff. 3.6 verlangt [habe]". Damit habe das Schiedsgericht extra petita entschieden, was einen Rügegrund nach Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG darstelle.

E. 2.2.2

Die Beschwerdeführerin vermag mit ihren Ausführungen nicht aufzuzeigen, dass das Schiedsgericht anderes zugesprochen hätte, als von ihr verlangt wurde. Es leuchtet nicht ein, inwiefern es sich bei Dispositiv-Ziffer 1b, die im Gegensatz zum entsprechenden Rechtsbegehren (Antrags-Ziffer 3.6) auf eine Definition von "Box Set" verzichtet, um ein aliud handeln soll. Vielmehr ist der Schiedsspruch vom weitergehenden Antrag der Beschwerdeführerin gedeckt. Von einem Entscheid extra petita kann keine Rede sein. Abgesehen davon ist das Vorbringen in der Beschwerde unverständlich, wonach das Schiedsgericht ausser Acht gelassen habe, zu welchem Abrechnungsmodus die Gegenpartei nicht berechtigt sei, wird in der fraglichen Dispositiv-Ziffer 1b doch gerade "festgestellt, dass [...] die Beklagte nicht berechtigt ist, die Abrechnung auf den einzelnen Tonträgern eines Sets dergestalt vorzunehmen, dass [...] [Hervorhebung hinzugefügt]". Die Rüge stösst ins Leere. Der Beschwerdeführerin kann auch nicht gefolgt werden, wenn sie vorbringt, das Schiedsgericht habe den Streit um die Definition der Box Sets schlicht übergangen. Im Gegenteil hat sich das Schiedsgericht ausdrücklich mit der Umschreibung des von ihr verwendeten Begriffs "Box-Set" auseinandergesetzt. Eine Gehörsverletzung liegt nicht vor. Damit stossen auch die Rügen zum Begriff des "Box Sets" in Dispositiv-Ziffer 2b ins Leere, welche die Beschwerdeführerin mit entsprechenden Argumenten begründet.

E. 2.3.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie habe dem Schiedsgericht in Rechtsbegehren Ziffer 3.8 Folgendes beantragt: "Es sei festzustellen, dass die Beklagte gegenüber der Klägerin verpflichtet ist, den Verkauf von Tonträgern mit Aufnahmen C. _____ aus den B. _____-Verträgen über Online-Retailer, wie zum Beispiel Amazon, ohne die Lizenzreduzierung (Club oder Mailorder) abzurechnen." Das Schiedsgericht habe mit Dispositiv-Ziffer 1d entschieden, "[...] dass die Beklagte Verkäufe über Online-Händler grundsätzlich als normale Verkäufe, nicht als Mailorder-Verkäufe im Sinne von Ziff. 2 der Vereinbarung I 1994 abzurechnen hat, soweit nicht eine andere Sonderregelung anwendbar

ist." Damit enthalte das Dispositiv des Schiedsentscheids - anders als beantragt - keine Aussage zum gebotenen Abrechnungsmodus für Cluborder-Verkäufe, sondern befasse sich nur mit Mailorder-Verkäufen; dies, obwohl in den Ausführungen der Parteien durchgehend immer von Club- und Mailorder die Rede gewesen sei.

E. 2.3.2

Entgegen den Vorbringen in der Beschwerdeschrift leuchtet nicht ein, dass es das Schiedsgericht unterlassen hätte, über einen Teil des Rechtsbegehrens Ziffer 3.8 zu entscheiden. Indem das Schiedsgericht das Begehren nur in eingeschränkter Form und mit einem Vorbehalt ("[...] soweit nicht eine andere Sonderregelung anwendbar ist.") schützte, hat es Antrags-Ziffer 3.8 offensichtlich nur teilweise gutgeheissen. Die Rüge, das Schiedsgericht habe über ein Rechtsbegehren nicht entschieden, ist unbegründet. Die Beschwerdeführerin zeigt auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs auf, indem sie es bei der blossen Behauptung bewenden lässt, das Schiedsgericht habe Club- und Mailorder-Verkäufe bei der Zusammenfassung der Parteivorbringen zunächst wiedergegeben, bei der Beurteilung des Rechtsbegehrens jedoch nicht mehr berücksichtigt. Sie verkennt mit ihren Ausführungen, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 182 Abs. 3 und Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG nicht auch den Anspruch auf Begründung eines internationalen Schiedsentscheids umfasst und sich das Schiedsgericht nicht ausdrücklich mit jedem einzelnen Vorbringen der Parteien auseinandersetzen muss. Die Beschwerdeführerin vermag nicht aufzuzeigen, inwiefern es ihr verunmöglicht worden wäre, ihren Standpunkt zu den Club- und Mailorder-Verkäufen in das Schiedsverfahren einzubringen.

E. 2.4

Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin hat das Schiedsgericht auch nicht extra petita entschieden, indem es die Beschwerdegegnerin in Dispositiv-Ziffer 2 (Ingress) dazu verpflichtete, zu den in lit. a bis f erwähnten Punkten für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis und mit 31. Dezember 2010 "die für eine Buchprüfung erforderlichen Auskünfte" zu erteilen und "Einsicht in Unterlagen zu gewähren über: [...]", nachdem Antrags-Ziffer 1 auf die " (i) schriftlichen, (ii) der elektronischen Verarbeitung zugänglichen (sämtliche numerische Angaben als sortierbare Exceltabelle), (iii) für einen Interpreten verständlichen Informationen" gerichtet war. Die Rüge nach Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG lässt sich nicht damit begründen, aufgrund der allgemeineren Umschreibung der geschuldeten Auskünfte im Schiedsentscheid stehe "bereits heute fest, dass die Beschwerdeführerin mit einem derartigen Dispositiv wiederum den Obstruktionen der Beschwerdegegnerin ausgesetzt sein wird und Diskussionen um die geschuldeten Auskünfte vorprogrammiert sind". Entsprechendes gilt für die blosser Behauptung, der Schiedsentscheid sei diesbezüglich im Falle einer notwendigen Vollstreckung unbrauchbar. Ebenso wenig kann von einem aliud gesprochen werden, indem das Schiedsgericht den Antrag hinsichtlich der (elektronischen) Form der zu erteilenden Informationen nicht schützte. Appellatorisch und damit unzulässig sind die Ausführungen in der Beschwerde zu den Aussagen des Zeugen Marek Filipiak. Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführt, hat das Schiedsgericht das Auskunft- und Einsichtsbegehren lediglich teilweise - nämlich im Umfang des vertraglich vereinbarten Buchprüfungsrechts - gutgeheissen, darüber hinaus jedoch abgewiesen. Entgegen ihren Vorbringen hat das Schiedsgericht der Beschwerdeführerin nicht etwas anderes zugesprochen, sondern ihr Rechtsbegehren lediglich teilweise gutgeheissen.

E. 2.5

Entsprechendes gilt für die Vorbringen in der Beschwerde zu den Technik- und Ausstattungsabzügen nach Dispositiv-Ziffer 2a. Das Schiedsgericht hat der Beschwerdeführerin nicht etwas anderes zugesprochen, als beantragt wurde, sondern hat ihr Auskunftsbegehren nach Antrags-Ziffer 1.2 lediglich teilweise - nämlich beschränkt auf die spezifischen Technik- und Ausstattungsabzüge - gutgeheissen. Auch bezüglich Dispositiv-Ziffer 2d vermag sie nicht aufzuzeigen, inwiefern ihr mit der Gewährung der erforderlichen Informationen über "Abzüge von der 'gross billing rate' bei Premium-Verkäufen" etwas anderes zugesprochen worden wäre als in Antrags-Ziffer 1.3 verlangt. Inwiefern das Zugesprochene aufgrund der allgemeineren Formulierung vom Rechtsbegehren nicht gedeckt wäre, leuchtet nicht ein. Auch in diesem Zusammenhang vermag die Beschwerdeführerin keine Gehörsverletzung aufzuzeigen, indem sie beanstandet, es liessen sich der Begründung des angefochtenen Schiedsentscheids keine Ausführungen zu einzelnen ihrer Vorbringen hinsichtlich der vorgenommenen Abzüge entnehmen. Sie vermag nicht aufzuzeigen, inwiefern es ihr verunmöglicht worden wäre, ihren Standpunkt zu den fraglichen Abzügen in das Verfahren einzubringen.

E. 2.6

Der Beschwerdeführerin wurde im Weiteren auch nichts anderes zugesprochen als in Antrags-Ziffer 1.9 verlangt, indem das Schiedsgericht die Beschwerdegegnerin in Dispositiv-Ziffer 2e (i) weder zur "Herausgabe vollständiger Kopien der Verträge" verpflichtete, noch dazu, "die Download- und Streaming-Anbieter namentlich aufzuführen". Sie verkennt auch in diesem Zusammenhang, dass das Schiedsgericht ihr Begehren lediglich teilweise - nämlich im Umfang des vertraglich vereinbarten Buchprüfungsrechts - gutgeheissen, darüber hinaus jedoch abgewiesen hat (vgl. bereits E. 2.4 oben). Anstatt der verlangten Herausgabe der vollständigen Vertragskopien sowie der namentlichen Auflistung der Streaming-Anbieter wurde lediglich ein Einsichtsrecht des neutralen Buchprüfers in "alle Verträge zwischen der Beklagten oder einer konzernmässig verbundenen Gesellschaft und Download- und Streaming-Anbietern [...]" gewährt. Das Rechtsbegehren nach Antrags-Ziffer 1.9 wurde demnach lediglich in diesem beschränkten Umfang gutgeheissen, im Übrigen jedoch abgewiesen. Entgegen den Vorbringen der Beschwerdeführerin liegt weder ein Schiedsentscheid extra petita noch ein solcher infra petita vor. Ebenso wenig leuchtet ein, inwiefern das Schiedsgericht die Ausführungen der Beschwerdeführerin zu den Kopien der Verträge und der namentlichen Nennung der Anbieter übergangen haben soll. Auch mit dem Vorbringen, das Schiedsgericht habe die Einschränkung "bezüglich Vorauszahlungen für digitale Verwertung" in Dispositiv-Ziffer 2e nicht begründet, verkennt die Beschwerdeführerin, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht auch den Anspruch auf Begründung eines internationalen Schiedsentscheids umfasst und sich das Schiedsgericht nicht ausdrücklich mit jedem einzelnen Vorbringen der Parteien auseinandersetzen muss. Sie wirft dem Schiedsgericht zudem eine überraschende Rechtsanwendung vor, zeigt jedoch nicht hinreichend auf, worin diese bestehen soll (vgl. BGE 130 III 35 E. 5 S. 39 ; 126 I 19 E. 2c/aa S. 22 und E. d/bb S. 24 ; 124 I 49 E. 3c S. 52). Die Rüge der Gehörsverletzung stösst ins Leere.

E. 2.7

Der Beschwerdegrund von Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG wird von der Beschwerdeführerin auch nicht aufgezeigt mit dem Vorbringen, aus der Gegenüberstellung ihres Rechtsbegehrens Ziffer 1.8 und Dispositiv-Ziffer 2e (ii) sei ersichtlich, dass ihr

Auskunftsbegehren "viel genauer formuliert" sei. Entsprechendes gilt für den Einwand, Dispositiv-Ziffer 2e (ii) schweige sich zu den von ihr verlangten Punkten aus. Das Schiedsgericht hält in seiner Entscheidungsbegründung (Rz. 671 und 692) ausdrücklich fest, dass es das Auskunftsbegehren lediglich teilweise gutgeheissen hat. Indem das Schiedsgericht Antrags-Ziffer 1.8 lediglich im beschränkten Umfang von Dispositiv-Ziffer 2e (ii) schützte, im Übrigen jedoch abwies, ist ihm weder ein *decisa extra petita* noch ein solcher *infra petita* vorzuwerfen. Die Beschwerdeführerin rügt mit ihren Ausführungen nicht die fehlende Beurteilung von Rechtsbegehren, sondern stellt den angefochtenen Schiedsentscheid an sich in Frage, was im Rahmen von Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG nicht zulässig ist (vgl. BGE 128 III 234 E. 4a). Einmal mehr wirft die Beschwerdeführerin dem Schiedsgericht pauschal eine Verletzung ihres Gehörsanspruchs vor, vermag aber auch im Zusammenhang mit Antrags-Ziffer 1.8 nicht aufzuzeigen, inwiefern es ihr verunmöglicht worden wäre, ihren Standpunkt in das Verfahren einzubringen.

E. 2.8

Der Beschwerdeführerin kann auch nicht gefolgt werden, wenn sie dem Schiedsgericht vorwirft, es habe Antrags-Ziffer 1.12 unbeurteilt gelassen. Das Schiedsgericht führt im angefochtenen Entscheid ausdrücklich aus, dass das Auskunftsbegehren nach Antrags-Ziffer 1.12 lediglich teilweise gutgeheissen wurde: So hält es unter dem Titel "F. Unkorrekte Billing Rates für Box-Sets" fest, die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, dem Buchprüfer alle erforderlichen Auskünfte zur Berechnung der korrekten Lizenzen auf Box-Sets für die nicht der Verjährung unterliegende Zeitperiode vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010 zu erteilen, soweit diese nicht bereits erfolgt seien (Rz. 431). An anderer Stelle fasst das Schiedsgericht seine entsprechenden Ausführungen unter "G. Unkorrekte Billing Rates - Club Sales, Mailorder" dahingehend zusammen, dass Antrags-Ziffer 12 insofern teilweise gutzuheissen sei, als der Beschwerdeführerin ein Anspruch auf für die Durchführung eines Audits erforderliche Einsicht durch die Buchprüfer für die Zeitperiode vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010 zustehe (Rz. 449). Entsprechendes wurde in Dispositiv-Ziffern 2b und 2c angeordnet. Aus dem angefochtenen Entscheid ergibt sich demnach, dass Antrags-Ziffer 1.12 abgewiesen wurde, soweit das Rechtsbegehren darüber hinausgeht. Der unter Berufung auf Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG erhobene Einwand, weder Dispositiv-Ziffer 2 noch eine andere Dispositiv-Ziffer befasse sich mit den von ihr in Antrags-Ziffer 1.12 erwähnten Preislisten und Umrechnungskursen, verfängt daher nicht. Da sich die teilweise Abweisung des Rechtsbegehrens der Beschwerdeführerin auch in diesem Fall konkret aus dem angefochtenen Entscheid ergibt, erübrigt es sich, auf die Ausführungen in der Beschwerde zur Bedeutung und zu den Wirkungen von Dispositiv-Ziffer 6 einzugehen, mit der alle übrigen Begehren und Anträge der Parteien abgewiesen werden, soweit auf sie eingetreten wird.

E. 2.9

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin hat das Schiedsgericht zudem keine Rechtsbegehren unbeurteilt gelassen, indem es auf Antrags-Ziffern 3.13, 3.15 und 3.16 mangels Feststellungsinteresses nicht eintrat. Sie zeigt weder den Beschwerdegrund nach Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG noch eine Gehörsverletzung nach Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG auf, indem sie sich vor Bundesgericht auf den Standpunkt stellt, das Schiedsgericht habe aus den Prozessklärungen der Beschwerdegegnerin die falschen Schlüsse gezogen. Bezüglich Dispositiv-Ziffer 3a ist die Beschwerde nach der am 21. Dezember 2017 erfolgten Berichtigung des angefochtenen Schiedsentscheids gegenstandslos geworden.

E. 3

Mit ihren zahlreichen weiteren Gehörsrügen übt die Beschwerdeführerin weitgehend unzulässige Kritik am angefochtenen Entscheid. Sie verkennt, dass das rechtliche Gehör in einem kontradiktorischen Verfahren nach Art. 182 Abs. 3 und Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG nach ständiger Rechtsprechung weder einen Anspruch auf Begründung eines internationalen Schiedsentscheids (BGE 134 III 186 E. 6.1 mit Hinweisen) noch einen solchen auf einen materiell richtigen Entscheid enthält, weshalb es nicht Sache des Bundesgerichts ist zu überprüfen, ob das Schiedsgericht sämtliche Aktenstellen berücksichtigt und richtig verstanden hat (BGE 127 III 576 E. 2b S. 578).

E. 3.1

So kritisiert sie etwa im Zusammenhang mit dem abgewiesenen Feststellungsbegehren nach Antrags-Ziffer 3.11 die schiedsgerichtliche Erwägung, wonach sich die Parteien - im Gegensatz zur Korrektheit der vorgenommenen Abrechnungen - einig darüber seien, wie abgerechnet werden soll. Weder mit dem Vorbringen, ihre Ausführungen im Rahmen des Schiedsverfahrens seien anders zu verstehen, noch mit ihrem in der Beschwerde vertretenen Standpunkt, das Schiedsgericht habe die Prozessklärungen der Beschwerdegegnerin zu Unrecht nicht als Anerkennung ihres Feststellungsbegehrens gewertet, zeigt die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Gehörsanspruchs auf.

E. 3.2

Unter den Titeln "Online-Verwertung", "Die Vergütungen der On-Demand-Anbieter", "Warenbewegungen", "Dokumentation über ausgeschiedene/vernichtete Einheiten" und "Domaine Public" übt die Beschwerdeführerin unzulässige inhaltliche Kritik am angefochtenen Schiedsentscheid. So bringt sie etwa vor, das Schiedsgericht gehe trotz fehlender Erfüllung des vertraglich vorgesehenen Schriftefordernisses und trotz der Schutzbestimmung zugunsten des Künstlers in Art. 16 Abs. 2 URG davon aus, dass zumindest eine nachträgliche Vertragsergänzung vorliege und der Beschwerdegegnerin die Online-Verwertung eingeräumt worden sei. Es beurteile die Einräumung des Rechts auf Online-Verwertung vorab isoliert von der Höhe der Vergütung für diese Verwertung; dies sei "[...] deshalb nicht zulässig, weil es sich bei der Lizenz, also beim Preis über die schuldrechtlich erteilte, nicht als Teilrecht von Art. 33 Abs. 2 URG erteilte Befugnis zur Online-Verwertung, um einen (objektiv) wesentlichen Vertragspunkt [handle]". Mit ihrer ausführlichen Kritik an der nach ihrer Ansicht unzulässigen Vertragsergänzung durch das Schiedsgericht verkennt die Beschwerdeführerin, dass nach der gesetzlichen Regelung die materiellrechtliche Überprüfung eines internationalen Schiedsentscheids durch das Bundesgericht auf die Frage beschränkt ist, ob ein Schiedsspruch mit dem Ordre public vereinbar ist (Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG ; BGE 127 III 576 E. 2b S. 578; 121 III 331 E. 3a S. 333). Die Beschwerdeführerin zeigt auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG) auf, indem sie zahlreiche ihrer Vorbringen im Rahmen des Schiedsverfahrens auflistet und in der Folge jeweils behauptet, das Schiedsgericht habe in seinem Entscheid ihre Argumente, Tatsachenbehauptungen und Beweise nicht gewürdigt. Damit lässt sie ausser Acht, dass der angefochtene Schiedsspruch - trotz fehlenden Anspruchs darauf - äusserst ausführlich begründet wurde und verkennt den Gehalt der aus Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG abgeleiteten minimalen Pflicht der Schiedsrichter, die entscheidenderheblichen Fragen zu prüfen und zu behandeln. Inwiefern es ihr verunmöglicht worden wäre, ihren Standpunkt in das Verfahren einzubringen, vermag die Beschwerdeführerin nicht aufzuzeigen.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin erblickt eine weitere Verletzung ihres Gehörsanspruchs darin, dass das Schiedsgericht auf die Einholung eines von ihr beantragten Gutachtens eines Bücherexperten verzichtet hat.

E. 3.3.1

Sie habe mit Eingabe vom 19. Oktober 2016 ein Gutachten eines Bücherexperten zur Beantwortung zahlreicher Fragen zu den Abrechnungen der Beschwerdegegnerin verlangt. Mit verfahrensleitender Verfügung Nr. 6 vom 21. Dezember 2016 habe das Schiedsgericht entschieden, auf die von ihr beantragte Einholung eines Gutachtens zu verzichten. Das Schiedsgericht habe sich indessen ausdrücklich vorbehalten, in einem späteren Zeitpunkt bei Bedarf zu einer oder mehreren bestimmten Fragen ein Gutachten einzuholen. Für die Beurteilung der beantragten Gutachterfragen sei ausserrechtliches Fachwissen notwendig, nämlich Sonderwissen in der Rechnungslegung. Das Schiedsgericht habe sein Sonderwissen jedoch nicht offengelegt; folglich habe die Beschwerdeführerin dazu auch nicht Stellung nehmen können. Dadurch werde das rechtliche Gehör im Sinne von Art. 190 Abs. 2 lit. d IPRG verletzt. Sollte das Sonderwissen im Schiedsgericht gar nicht vorhanden gewesen sein, liege ebenfalls eine Gehörsverletzung vor.

E. 3.3.2

Das Schiedsgericht wies in seiner verfahrensleitenden Verfügung Nr. 6 vom 21. Dezember 2016 darauf hin, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Gesuchseingabe ausdrücklich selber davon ausgehe, dass jede ihrer Gutachterfragen Rechtsfragen beschlügen. Es begründete die Abweisung des Verfahrensanspruchs insbesondere damit, dass die Auslegung der vertraglichen Bestimmungen bzw. die Vertragsergänzung und damit die Feststellung des inhaltlichen Umfangs der Abrechnungspflicht Aufgabe des Schiedsgerichts sei und nicht einem Bücherexperten übertragen werden könne. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern das Schiedsgericht nicht über die notwendigen Fähigkeiten verfügen soll und der Unterstützung eines Bücherexperten bedürfe, um die B._____ -Verträge auszulegen bzw. zu ergänzen und deren Inhalt, soweit für die Schiedsklage relevant, zutreffend zu ermitteln. Die Beschwerdeführerin behauptet auch vor Bundesgericht lediglich in allgemeiner Weise, für die Beurteilung der Gutachterfragen sei Sonderwissen in der Rechnungslegung notwendig, ohne konkret aufzuzeigen, für welche ihrer tatsächlichen Vorbringen eine Expertise erforderlich gewesen wäre. Aus ihren Ausführungen wird nicht ersichtlich, inwiefern das Schiedsgericht nicht in der Lage gewesen sein soll, selbst zu beurteilen, ob die Beschwerdegegnerin vertragskonform abgerechnet hat. Der Vorwurf der Gehörsverletzung ist nicht gerechtfertigt.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.